



# MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST:** keine

## **Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes: Verabschiedung zu Händen des Landrats**

***Die Änderung von Bestimmungen zur Finanzierung von Wasserbauprojekten im Wasserrechtsgesetz wurde in der Vernehmlassung einhellig begrüsst. Neu können Bundesbeiträge vollständig ausgeschöpft und weitergegeben werden.***

Innert der Vernehmlassungsfrist, die bis am 18. März 2016 dauerte, gingen 15 Stellungnahmen von Gemeinden und Parteien ein. Die Teilrevision wird von allen Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst.

Notwendig wurde die Teilrevision, weil im geltenden Recht der gemeinsame Beitrag von Bund und Kanton an Wasserbaumassnahmen auf 70 Prozent der Kosten beschränkt ist. Mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes des Bundes im Jahre 2011 wurde das Anreizsystem jedoch wesentlich erweitert. So ist es in der Programmperiode 2016-2019 möglich, Bundesbeiträge in der Höhe von bis zu 80 Prozent für ein Wasserbauprojekt zu erhalten. Durch die Limitierung des Beitrages von Bund und Kanton auf maximal 70 Prozent im kantonalen Gesetz können somit Bundesbeiträge nicht vollständig ausgeschöpft und weitergegeben werden. Im Weiteren werden Projekte, welche aufgrund ihrer Qualität vom Bund gefördert werden, durch reduzierte Kantonsbeiträge benachteiligt. Die Plafonierung im kantonalen Gesetz widerspricht somit dem Anreizsystem des Bundes.

Weiterführende Informationen sind auffindbar unter: [www.nw.ch](http://www.nw.ch) (Politik/Behörden → Regierungsrat → Geschäfte → 2015.NWBD.50)

### **RÜCKFRAGEN**

Landammann Hans Wicki, Baudirektor, Telefon 041 618 79 02, erreichbar am 20. April 2016 zwischen 15 und 15.30 Uhr.

Stans, 20. April 2016